

# Spartenordnung

## Tauchen im Lufthansa Sportverein Frankfurt e.V.

### § 0 Präambel

Diese Ordnung gilt, zusätzlich zur Satzung des Lufthansa Sportverein Frankfurt e.V. („Satzung LSV“), für alle Mitglieder der Sparte Tauchen und ist Bestandteil des Aufnahmeantrages. In dieser Ordnung sind nur die Ergänzungen zur Satzung LSV aufgeführt.

### § 1 Name und Sitz

Die Sparte führt den Namen Lufthansa Sportverein Frankfurt e.V. – Sparte Tauchen

### § 2 Zweck der Sparte

Die Sparte dient der Förderung und Pflege des Tauchsports, insbesondere aber auch der Kontaktpflege mit in- und ausländischen Sporttauchern anderer Vereine und Luftverkehrsgesellschaften.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder der Sparte bekennen sich zum Naturschutz, insbesondere dem Verbot der Unterwasserjagd.

7.1. Für die tauchsportärztliche Untersuchung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Ohne gültige Bescheinigung besteht kein Versicherungsschutz und damit keine Berechtigung für Freiwassertauchgänge, Geräteentleihe sowie zur Teilnahme am Spartentraining.

7.2. Kinder von Mitgliedern können bis zum 10. Lebensjahr nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten am Spartentraining teilnehmen.

### § 8 Mitgliedsbeitrag / Verwaltungskostenbeitrag

Zu Beiträgen und Aufnahmegebühren siehe Beitragstabelle (Anlage 1 der Spartenordnung).

### § 13 Sparten / Spartenversammlung

13.2.1 Außerordentliche Spartenversammlungen sind umgehend von der Spartenleitung auf eigenen Beschluss einzuberufen, oder wenn der schriftliche Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.

13.2.5 Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann eine schriftliche, geheime Abstimmung vorgenommen werden. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

13.2.7 Das Versammlungsprotokoll ist vom Spartenleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### § 14 Spartenleitung

14.1 (Gestrichen in der Spartenversammlung am 14.03.2013)

14.2 Der Spartenleiter vertritt die Belange seiner Sparte gegenüber dem LSV und anderen Interessensgruppen. Dazu gehört auch die Durchführung der jährlichen Spartenjahreshauptversammlung. Eine wesentliche Aufgabe ist weiterhin die Pflege nationaler und internationaler Kontakte sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Der stellvertretende Spartenleiter vertritt den Spartenleiter bei Abwesenheit in allen Belangen der Spartenleitung gem. den Aufgaben des Spartenleiters. Eine Arbeitsteilung der beschriebenen Aufgaben kann untereinander abgesprochen werden.

14.3 Der Spartenkassierer trägt die Verantwortung für die Budgeterstellung und -kontrolle. Weiterhin **ist er befugt, ebenso wie der Spartenleiter und sein Stellvertreter, die erfolgte Beitragszahlung im Taucherpass zu bestätigen. Er muss weiterhin jederzeit eine aktuelle Kassenübersicht gewährleisten.**

14.4. Zusätzlich zur Spartenleitung können weitere Positionen der erweiterten Spartenleitung (siehe dort) wie Schriftführer, Gerätewart, Ausbildungsleiter, Festausschuss etc. durch die Spartenleitung besetzt werden.

14.5.

Die erweiterte Spartenleitung

14.5.1. Die erweiterte Spartenleitung besteht aus dem Schriftführer, dem Gerätewart, dem Ausbildungsleiter, den Übungsleitern/Tauchlehrern und dem Jugendwart. Die erweiterte Spartenleitung unterstützt die Spartenleitung, indem sie einzelne Tätigkeiten nach Absprache selbständig ausführt.

Die Anzahl der zu besetzenden Stellen kann von der Spartenleitung nach Bedarf bestimmt werden. Die Position des Schriftführers wird im Rahmen einer Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Berufung des Gerätewarts, des Ausbildungsleiters, der Übungsleiter sowie des Jugendwarts erfolgt durch die Spartenleitung.